

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 45/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hans B [REDACTED],
G [REDACTED]weg [REDACTED], CH-[REDACTED] S [REDACTED] Schweiz,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die C [REDACTED] Aktiengesellschaft,
vertreten durch ihren Vorstand, bestehend aus den Vorstands-
mitgliedern Walter S [REDACTED], Peter D [REDACTED], Engelbert D [REDACTED],
Dietrich-Kurt F [REDACTED], Friedrich G [REDACTED], Kurt H [REDACTED],
Wolfgang J [REDACTED], Götz K [REDACTED], Jürgen R [REDACTED], Raban
Freiherr von S [REDACTED] und Jürgen T [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],
D [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong und Dr. Halstenberg am 20. Dezember 1984 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. Februar 1984 - 16 U 75/83 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000 DM

G r u n d e

Die Sache hat weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 554 b ZPO noch verspricht die Revision Aussicht auf Erfolg.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wußte die Klägerin auf Grund einer Einsichtnahme in das Handelsregister, daß der Beklagte Alleininhaber der Firma W. [REDACTED] R. [REDACTED] war. Der Beklagte hat ferner in dem der Klägerin

übersandten Unterschriftenblatt dem Zeugen Walter R. [REDACTED] die Einzelzeichnungsberechtigung für das Firmenkonto eingeräumt. In diesem Blatt heißt es u.a.: "Die nachstehend Bezeichneten (darunter R. [REDACTED]) sind berechtigt, in dem sich aus der Kontoführung und aus sonstigen Geschäften aller Art ergebenden Geschäftsverkehr mit Ihnen rechtsverbindlich zu zeichnen." Hiernach ist davon auszugehen, daß R. [REDACTED] bei der Kontoeröffnung und bei den Verfügungen über das auf die Firma lautende Konto als offener Stellvertreter für den Beklagten als Firmeninhaber aufgetreten ist und diesen verpflichtet hat. Auf die Frage, ob der Inhaber eines Handelsgeschäfts durch betriebsgezogene Verträge verpflichtet wird, die ein Vertreter ohne Hinweis auf seine Vertreterstellung abschließt, kommt es hiernach nicht an (vgl. dazu BGHZ 62, 216 und BGH Urteil vom 22. Oktober 1981 - VIII ZR 149/80 - NJW 1982, 569).

Den rechtsbedenkenfreien Ausführungen des Berufungsgerichts ist zu entnehmen, daß der Kredit der Firma R. [REDACTED] und nicht dem Zeugen R. [REDACTED] persönlich gewährt wurde. Aus den rechtsirrtumsfreien Erwägungen des Berufungsgerichts ergibt sich ferner, daß kein Scheingeschäft (§ 117 BGB) vorlag (vgl. zur Einschaltung eines Strohmanns bei Darlehensgeschäften Senatsurteil vom 22. Oktober 1981 - III ZR 149/80 - NJW 1982, 569 m.w.Nachw.). Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht bei seiner tatrichterlichen Würdigung keinen entscheidungserheblichen Prozeßstoff übergangen. Es mag zutreffen, daß für die Klägerin das Vertrauen zu R. [REDACTED] und dessen wirtschaftliche Verhältnisse Grundlage der Kreditgewährung waren. Daraus folgt aber angesichts der sonstigen Feststellungen nicht, daß R. [REDACTED] persönlich Kreditnehmer gewesen sei. Die Klägerin hat sich bei der Kreditgewährung für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



38

die finanzielle Situation R[REDACTED] interessiert und darauf abgehoben, weil die W[REDACTED] Firma die Generalvertretung der Schweizer R[REDACTED]-Firmen darstellte, die später ebenfalls Kunden der Klägerin wurden. Die Klägerin konnte durchaus dem Beklagten Kredit gewähren, auch wenn ihr bekannt war, daß wirtschaftlich R[REDACTED] hinter der Firma des Beklagten stand. Auch wenn die Klägerin gewußt hätte, daß der Beklagte nur als Strohmänn für R[REDACTED] tätig wurde, wäre das unschädlich (Senatsurteile vom 7. Juli 1980 - III ZR 28/79 = WM 1980, 1085 f. m.w.Nachw. und vom 22. Oktober 1981 aaO).

Auch die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Höhe der Forderung begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Die umstrittene Verbindlichkeit ist auch in der Bilanz der Firma des Beklagten aufgeführt. Dieser schließt nicht aus, daß er die Bilanz unterzeichnet hat.

Das Berufungsurteil läßt auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten erkennen.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Halstenberg